

Ausgabe Nr. 2/2014

kurz & klar



Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze

Ab 01.01.2015	Neu	Bisher
<ul style="list-style-type: none"> BVG-Mindestzinssatz BVG-Mindestumwandlungssatz (65) Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) BVG Koordinationsabzug BVG Maximal versicherter Jahreslohn Maximaler koordinierter Lohn Minimaler koordinierter Lohn Maximal versicherbarer Jahreslohn Maximal versicherbarer Lohn gemäss UVG (UVG Maximum) 	1.75% (unverändert) 6.8% (unverändert) 21'150 24'675 84'600 59'925 3'525 846'000 126'000 (unverändert)	1.75% 6.8% 21'060 24'570 84'240 59'670 3'510 842'400 126'000
Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten	Keine	
Sicherheitsfonds:		
<ul style="list-style-type: none"> Beitragssätze bei ungünstiger Altersstruktur Beitragssatz für Insolvenzleistungen 	0.08% (unverändert) 0.005% (unverändert)	0.08% 0.005%

Weitere Infos:

ASIP: Fachmitteilung Nr. 99

BSV Mitteilung Nr. 137



Referenzzinssatz und technischer Zinssatz

Gemäss Fachrichtlinie FRP 4 liegt der aktuelle Referenzzinssatz bei 3.0% und ist gültig bis 30. September 2015. Der Referenzzinssatz dient als Basis für die Empfehlung des Experten bezüglich des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen.

Weitere Infos:

<http://www.frp4.ch/de/home/>

<http://url.snd17.ch/visu-6935AA10-5DE1-4E3B-8802-A931F1D12F52-9962558-479268-13102014.html>



BVG Mindestzinssatz bleibt bei 1.75%

Der Bundesrat hat entschieden, dass der BVG Mindestzinssatz auch für das Jahr 2015 bei 1.75% bleibt. Mit dem Entscheid folgte der Bundesrat dem Vorschlag der Eidgenössischen Kommission für Berufliche Vorsorge.

Weitere Infos:

BSV-Mitteilung Nr. 137

<http://www.nzz.ch/wirtschaft/newsticker/bvg-mindestzinssatz-bleibt-im-naechsten-jahr-bei-175-1.18409082>



Berufliche Vorsorge: Keine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2015

Auf den 1. Januar 2015 müssen die Hinterlassenen- und Invalidenrenten aus der 2. Säule nicht der Teuerung angepasst werden. Die nächste Anpassung erfolgt frühestens gekoppelt mit der AHV-Renten-Anpassung, also nicht vor dem Januar 2017.

Über diejenigen Renten, für welche das BVG keine periodische Änderung vorschreibt, entscheidet das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung jährlich. Die betreffenden Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung angepasst.

Siehe Newsletter 2/13

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55013>

BSV-Mitteilung Nr. 137



Altersvorsorge 2020: Bundesrat verabschiedet Botschaft

Wichtigste Punkte aus der Botschaft des Bundesrates zur Reform der Altersvorsorge vom 19.11.2014:

- Referenzalter 65 für Männer und Frauen in der beruflichen Vorsorge sowie in der AHV
- Flexible Gestaltung der Pensionierung zwischen dem 62. und dem 70. Altersjahr (Bezug von ganzen oder teilweisen Renten).
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes an die steigende Lebenserwartung; Senkung in Stufen innerhalb von 4 Jahren von 6.8% auf 6.0%.
- Abschaffung des Koordinationsabzuges.
- Anpassung der Altersgutschriften, so dass die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge trotz Senkung des Umwandlungssatzes nicht sinken.
- Keine Erhöhung der Altersgutschriften für über 45-jährige Versicherte, um deren Stellung auf dem Arbeitsmarkt zu stärken.
- Witwenrenten der AHV nur noch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten waisenberechtigte oder pflegebedürftige Kinder vorhanden sind.
- Reduktion der AHV Altersrente für Witwen und Witwer von 80 auf 60% der entsprechenden Altersrente. Gleichzeitige Erhöhung der Waisenrente von 40 auf 50%.
- Senkung der Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge auf 14'000 Franken.
- Erhebung von maximal 1.5 zusätzlicher Mehrwertsteuer-Prozente für die AHV.

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55276>

BSV Mitteilung Nr. 137

<http://www.asip.ch/assets/Uploads/19.11.2014-Medienmitteilung-Altersvorsorge-2020.pdf>



Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV)

Die VegüV-Regelungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft. Die Reglemente der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sind auf den 1. Januar 2015 anzupassen und die Vorsorgeeinrichtungen müssen regeln, wie sie ihr Stimmverhalten wahrnehmen und offenlegen wollen.

Die Bestimmungen der VegüV verpflichten Vorsorgeeinrichtungen dazu, an Generalversammlungen von Schweizer Aktiengesellschaften bei Anträgen hinsichtlich Wahlen und Vergütungsfragen abzustimmen. Zusätzlich muss das Stimmverhalten in einem jährlichen Bericht offen gelegt werden.

Für weitere Informationen über die Umsetzung der VegüV-Regelungen und zur Anpassung bzw. Erstellung von Reglementstexten und des Umsetzungsregulativs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<http://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2014/5/23/fachmitteilung-zur-veguumlv.html>



Stellungnahme des BSV: Teilübertragung von Vermögen aus der 3. Säule in die 2. Säule zur Deckung von Vorsorgelücken

Aktuell können Versicherte Lücken in der 2. Säule mit den Vermögen aus der Säule 3a schliessen. Dies ist möglich, sofern das Vorsorgeverhältnis der Säule 3a vollständig aufgelöst wird. Übersteigt das Vermögen in der Säule 3a die betragsmässige Vorsorgelücke in der 2. Säule, so ist eine Übertragung nicht möglich.

Das BSV bezeichnet diese Situation in Ihrer Stellungnahme (BSV Mitteilung Nr. 136 vom 23. Juni 2014) als problematisch. Personen, die nur über eine einzige Säule 3a verfügen, würden gegenüber Personen, welche ihr Säule 3a Vermögen auf mehrere Vorsorgeverhältnisse aufgeteilt hätten, diskriminiert. Bei einem einzigen, zu grossen Säule 3a Vermögen, sei deshalb eine Teilübertragung zuzulassen, sofern die Lücke in der 2. Säule damit ganz gedeckt wird. Ausgeschlossen wird damit eine Teilübertragung von Säule 3a Vermögen zur Teilschliessung der Lücke in der 2. Säule.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/4255/lang:deu/category:67>



Stellungnahme des BSV: Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – durch die Vorsorgeeinrichtung vorzunehmende Abklärungen

Bei der Barauszahlung des Altersguthabens infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein.

- Erstens muss ein Nachweis darüber vorliegen, dass der Versicherte tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Die Vorsorgeeinrichtung kann sich dabei auf die Beurteilung der AHV Ausgleichskasse abstützen. Ist eine solche nicht vorhanden, empfiehlt das BSV, von der gesuchstellenden Person Nachweise einzufordern. Unter anderem können folgende Unterlagen gemäss Stellungnahme des BSV dienlich sein: Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten, Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden und Verträge mit Kunden.
- Zweitens muss es sich bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit um eine Erwerbstätigkeit im Haupterwerb handeln. Diese Voraussetzung hat die Vorsorgeeinrichtung selbst zu prüfen. Gemäss Stellungnahme des BSV empfiehlt es sich, die versicherte Person im Barauszahlungsgesuch nach anderweitigen Erwerbstätigkeiten zu fragen.

Weitere Infos:

[BSV Mitteilung Nr. 137](#)



Übertragung von Pensionskassengeldern aus der europäischen Union

Arbeitnehmer, die von England in die Schweiz ziehen, können ihre Freizügigkeitsleistung steuerfrei in eine Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz übertragen lassen. Dies ist möglich bei Vorsorgeeinrichtungen, die bei der britischen Steuerbehörde HMRC als QROPS (Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme) registriert sind.

Der Versicherte muss sich dabei dauerhaft ausserhalb der UK niederlassen und sein steuerrechtlicher Wohnsitz muss in der Schweiz sein. Nach dem Transfer der Freizügigkeitsleistung kann der Versicherte sein Altersguthaben während 10 aufeinanderfolgender, voller Steuerjahre nicht beziehen.

Bei einem Bezug vor Ablauf der 10 Jahre ist eine Meldung an HMRC zwingend nötig, da sonst Bussen entstehen können. Nach der Meldung erfolgt eine Besteuerung nach britischem Recht. Nach Ablauf der 10 Jahre gilt das Schweizer Steuerrecht.

Weitere Infos:

http://www.swisslife.ch/de/home/footer-navigation/suche.html?query=QROPS&_charset_=UTF-8



Neue Anlagerichtlinien BVV 2

Die Anlagevorschriften in der Verordnung über die berufliche Vorsorge BVV2 änderten per 1. Juli 2014 mit Wirkung auf das Rechnungsjahr 2015.

Laut Bundesamt für Sozialversicherungen soll erreicht werden, dass Vorsorgeeinrichtungen bei Wertschriftenleihen und Repo-Geschäften Minimalanforderungen erfüllen müssen. Damit soll die Sicherheit dieser Anlageformen erhöht werden.

In der Verordnung festgehalten ist neu auch das Verbot des Hebels. Dieser könnte zu hohen Verlusten führen.

Weitere Infos:

<http://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2014/6/6/bvv2-aumlderung-der-anlagevorschriften.html>

<http://www.vorsorgeexperten.ch/aktuelle-themen/artikel/die-anlagevorschriften-in-der-beruflichen-vorsorge-aendern/>

<http://www.nzz.ch/finanzen/neue-anlagerichtlinien-fuer-die-zweite-saeule-1.18410245>



Rechtssprechung: Beginn des IV-Rentenanspruchs in der beruflichen Vorsorge gleichzeitig mit Beginn der Rentenzahlung der IV

Gemäss dem Bundesgerichtsurteil vom 21. Oktober 2014 (9C_351/2014) entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge mit dem Beginn der Rente der IV. Frühestens also 6 Monate nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung zum Rentenbezug.

Weitere Infos:

http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=9C_351%2F2014&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F21-10-2014-9C_351-2014&number_of_ranks=1&zoom=YES&



Rechtsprechung: Invalidenleistungen – Übergangsbestimmungen zur 1. BVG Revision

Gemäss dem Bundesgerichtsurteil vom 12. Mai 2014 (9C_783/2013; BGE 140 V 207) werden vor dem 1. Januar 2005 entstandene IV-Renten der beruflichen Vorsorge bei einer Erhöhung des IV-Grades definitiv ins neue, ab dem 1. Januar 2005 geltende Recht überführt. Bei einer darauffolgenden Verringerung des IV-Grades gilt weiterhin das ab 1. Januar 2005 geltende Recht. Das Bundesgericht stützte sich bei seiner Beurteilung auf Abs. 3 der Übergangsbestimmung f. zur ersten BVG-Revision.

Weitere Infos:

BSV Mitteilung Nr. 137

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>



In eigener Sache

Kundenumfrage

Ende Oktober haben wir unsere Kundenumfrage in Umlauf gebracht. Informationen zum erfreulichen Ergebnis können Sie unter dem Link www.k-exp.ch/sections/Downloads/Umfrageergebnisse/index.php finden. Wir möchten uns an dieser Stelle für die Teilnahme zahlreicher Kunden bedanken.



Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage und einen guten "Rutsch" ins neue Jahr.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>